

„einzelne bisher einer anderen Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke zugehörig gewesene Grundstücke, deren Lage den Anschluß an einen Stadtbezirk im öffentlichen Interesse angemessen erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern nach Gehör des Kreisausschusses auch gegen den Willen der Betheiligten mit dem Stadtbezirke ganz oder wenigstens in Bezug auf Polizeipflege vereinigen.“

Um aber die bei einer solchen Vereinigung in Frage kommenden gegenseitigen Interessen mehr zu wahren, hat die Zweite Kammer noch einen besonderen Zusatz beschlossen:

„solchenfalls — entscheiden.“

Dieser Zusatz wird zur Annahme empfohlen, jedoch beantragt man, da eine vollständige Ausgleiche der Interessen nicht immer möglich sein wird, vor dem Worte:

„auszugleichen“

einzuschalten:

„soweit thunlich,“

womit zugleich Conformität mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu § 7 b der Landgemeindeordnung hergestellt wird.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 8? — Es ist nicht der Fall, ich kann also zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt zunächst vor, den § 8 in der in dem Berichte Seite 279 niedergelegten Fassung zu genehmigen.

„Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation an?“

Einstimmig: Ja.

Die Deputation schlägt ferner vor, auch den von der Zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu § 8, welcher anfängt „Solchenfalls — entscheiden“ anzunehmen; jedoch vor dem Wort „auszugleichen“ in denselben die Worte einzuschalten: „soweit thunlich“. Ich werde zunächst die Kammer zu fragen haben, ob sie für den Fall der Genehmigung des von der jenseitigen Kammer beschlossenen Zusatzes zu § 8 die Aufnahme der Worte „soweit thunlich“ beschließt.

„Genehmigt die Kammer diese Einschaltung?“

Einstimmig: Ja.

Ich habe nunmehr zu fragen:

„ob die Kammer dem ganzen Zusätze, den die Zweite Kammer beschlossen hat: „Solchenfalls — entscheiden“ zustimmt?“

Ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich frage nun:

„ob die Kammer in diesem veränderten Maße den ganzen § 8 annimmt?“

Ebenfalls einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

L. R. (2. Monnement.)

Zu § 9.

Im ersten Absätze hat die Zweite Kammer bereits einen Druckfehler berichtigt und das Wort:

„unverändert“

vertauscht mit:

„unvermindert,“

übrigens im zweiten Absätze die Worte eingeschalten:

„und die Ertragsfähigkeit.“

Durch diese Einschaltung wird aber die freie Bewegung der Gemeinde in der Verwaltung des Vermögens zu sehr beschränkt, und zwar mitunter zum Nachtheile der Gemeinde selbst. Es kommt gar nicht selten vor, daß eine Gemeinde aus rationellen, wirthschaftlichen Gründen einen Theil des Stammvermögens zum Ankauf von Grundstücken verwendet, die augenblicklich einen weit geringeren Ertrag gewähren, als das darauf verwendete Kapital, oder auch gar keinen Ertrag gewähren, wie der Ankauf eines Grundstücks zu Schulzwecken.

Die Deputation empfiehlt deshalb:

§ 9 unter Berichtigung des gedachten Druckfehlers, im Uebrigen aber in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 9? — Es ist nicht der Fall, ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, den § 9 unter Berichtigung des von ihr bezeichneten Druckfehlers, im Uebrigen aber in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

„Pflichtet die Kammer dem Gutachten Ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Bericht heißt es weiter:

Zu § 10.

Absatz 1 unverändert, Absatz 2 in der Fassung der Zweiten Kammer, durch welche gleichfalls ein Druckfehler des Entwurfs berichtigt wird, anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 10? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, Absatz 1 unverändert anzunehmen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Die Deputation schlägt weiter vor, Absatz 2 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Ebenfalls einstimmig.

„Genehmigt sie in diesem Maße den ganzen § 10?“

Ebenfalls angenommen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort: